Amt 10/ Hauptamt Diemelsee, 22.11.2023

Beschlussvorlage - VL-285/2023

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	06.12.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	13.12.2023

Betr.:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer-Hebesatzung
hier: Beschlussfassung

Sachdarstellung:

Die Gemeinden bestimmen die Höhe ihrer Realsteuer (Grundsteuer und Gewerbesteuer), indem sie auf gesetzlich definierte Steuergrundlagen, die durch das Finanzamt als Steuermessbetrag festgesetzt werden, den von ihnen festzusetzenden Hebesatz anwenden. Ebenso funktioniert das Prinzip bei der Kreisumlage, deren Hebesätze die Landkreise bestimmen. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird das Aufkommen der Realsteuern auf einheitliche Hebesätze (Fiktive Hebesätze) nivelliert, damit der örtliche Hebesatz nur Wirkung für die betreffende Gemeinde selbst entfaltet und sich nicht im Rahmen des Ausgleichssystems auf andere Gemeinden auswirkt.
Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Gewinn im Haushaltsplan erwartet. Politischer Wille war es bei der Erhöhung der Hebesätze, jährlich zu prüfen, ob eine Herabsetzung dieser möglich ist. Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation sollen die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 herabgesetzt werden, um auch eine Entlastung an die Gewerbebetriebe aber auch an die Grundstückseigentümer bei der Grundsteuer B zu erzielen. Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer soll von zurzeit 500 % auf 430 % herabgesetzt werden. Bei der Grundsteuer B soll der Hebesatz von zurzeit 500 % auf 460 % herabgesetzt werden.
Um die geänderten Hebesätze den Bescheidungen zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2024 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung rechtlich zulässigerweise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann. Gerade die Bekanntmachung der Haushaltssatzung verzögert sich aber häufig, weil die Haushaltssatzung erst bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bzgl. Ihrer genehmigungsbedürftigen

Teile erteilt ist (§ 97 HGO). Da die Gemeinde Diemelsee eine Kreditveranschlagung für 2024 vorgesehen hat, ist Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
Da die Steuerbescheide erst nach erteilter Aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Haushaltssatzung versandt werden dürfen, ist der Erlass einer Hebesatzsatzung geboten, um die Bescheide bereits mit der Wasser- und Abwasserabrechnung zu versenden und damit Kosten zu sparen.
Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie Der Grundsatz, dass eine Aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs.1, Satz 2 HGO).
Zusammengefasst: Der Erlass der Hebesatzsatzung ist deshalb sinnvoll, weil die Veranlagung auf der Grundlage eines erhöhten Hebesatzes gemeinsam mit der Wasser- und Abwassergeldabrechnung durchgeführt werden kann, ohne erst die Erteilung der Aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der beigefügten Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2024 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):
1. SKM_C25823112712551

Sachbearbeiter
Volker Becker